

Merkblatt für die Beförderung gefährlicher Güter in PKW / PKW-Kombi

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) regelt die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und dem Binnenschiff. Die Vorschriften für die Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung, die mitzuführenden Begleitpapiere und die Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften für die Fahrzeuge gelten unabhängig davon, ob für die Beförderung auf der Straße ein LKW oder aber ein PKW/PKW-Kombi eingesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund und unter besonderer Berücksichtigung des § 4 der GGVSEB, nach dem **„die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten“**, empfiehlt der Arbeitskreis „Transport gefährlicher Güter“ im Verband Chemiehandel nachdrücklich, in PKW/PKW-Kombi gefährliche Güter nur zu befördern, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Ausrüstung

- ein Feuerlöscher (Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver)
- eine Handlampe (nichtmetallische Oberfläche)
- zwei selbststehende Warnzeichen (Kegel/Warndreiecke oder Blinkleuchten)
- persönliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung (Warnweste/Schutzbrille/ Handschuhe/festes Schuhwerk/geschlossene Kleidung)

Beförderungsvorschriften

- Es werden keine Begleitpersonen mitgenommen
- Während der Be- und Entladung, in der Nähe von Versandstücken sowie im Fahrzeug wird nicht geraucht
- Bei PKW wird nur in den Kofferraum und bei PKW-Kombi nur auf die Ladefläche verladen
- Alle Bestandteile der Ladung werden so gesichert, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern können
- Gefahrgüter werden nicht zusammen mit Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln verladen
- Es wird sichergestellt, dass Verpackungen mit Gefahrgut nicht (z. B. durch spitze Gegenstände) beschädigt werden

Begleitpapiere

- Ein vorschriftengemäß ausgefülltes Beförderungspapier wird mitgeführt.

Bei Überschreitung der in Tabelle 1.1.3.6.3 des ADR festgelegten Mengen sind weitere gefahrgutrechtliche Bestimmungen (Kennzeichnung, Begleitpapiere, Ausrüstung etc.) einzuhalten. Eine Beladung darf nicht erfolgen, wenn Fahrzeug, Ausrüstung oder Fahrer den Rechtsvorschriften nicht in vollem Umfang genügen.

Nur unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann sichergestellt werden, dass die Beförderung gefährlicher Güter sicherheitsgerecht erfolgt. Nur so kann aber auch sichergestellt werden, dass ein – ggf. empfindliches – Bußgeld vermieden wird.